

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14.07.2023

Seite 79

76. Jahrgang – Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) - in der ab dem 01.07.2023 gültigen Fassung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 08.02.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

Satzungsbeschluss vom 15.03.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Coburg

Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) - in der ab dem 01.07.2023 gültigen Fassung

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Sozialsenat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 die „Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) -“ in der ab dem 01.07.2023 gültigen Fassung beschlossen hat. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie am 01.07.2023 wird die zuvor (ab 01.01.2020) gültige Fassung der Richtlinie vom 11.12.2019 aufgehoben.

Ziffern 1.1 und 4.1 der Richtlinie enthalten in nachstehend abgebildeter Tabelle die bei Festsetzung von Leistungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. nach § 35 SGB XII im Bereich der Stadt Coburg ab 01.07.2023 grundsätzlich zu beachtenden Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft, bezogen auf die monatliche Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. „kalte“ Nebenkosten, ohne Kosten für Heizung und Warmwasser):

Zahl der Haushalts-Mitglieder	Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.01.2020
Spalte 1	Spalte 2
1	366,00 €
2	464,00 €
3	537,00 €
4	697,00 €
Für jede weitere Person	+107,00 €

Ab dem 01.07.2023 gelten die Grenzen der Spalte 2 als maximal angemessene Mietkosten.

Die ab 01.07.2023 gültige Fassung der „Richtlinie Kosten der Unterkunft - RL KdU“ ist auf der **Homepage der Stadt Coburg** hinterlegt unter

<https://www.coburg.de/richtliniekdu2023>

und liegt zur **Einsichtnahme** während der Öffnungszeiten

Mo, Di und Do: von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr / Mi und Fr: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Servicebüro des Sozialamtes, Am Viktoria-brunnen 4, 2. OG, Zimmer Nr. 203** aus.

Coburg, 28.06.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Can Aydin

Can Aydin
3. Bürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 08.02.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

Die Regierung Oberfranken hat mit Bescheid, Az. ROF-SG32-4621-4-19-7 vom 30.05.2023, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 08.02.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14.07.2023

Seite 80

76. Jahrgang – Nr. 22

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 06.07.2023
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss vom 15.03.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 15.03.2023 den oben näher bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.03.2023 tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom 15.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14.07.2023

Seite 81

76. Jahrgang – Nr. 22

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 06.07.2023
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKro) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	<u>95.572.000 €</u>

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	<u>26.604.000 €</u>

ab.

§ 2

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 43.806.800 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2023

der Grundsteuer A	457.100 €
der Grundsteuer B	7.991.846 €
der Gewerbesteuer	31.597.477 €
der Gemeinde-	
einkommensteuerbeteiligung	43.285.149 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.783.039 €

- b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten

<u>19.402.399 €</u>
<u>109.517.010 €</u>

- (3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf 40,0 v.H.
- b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf 40,0 v.H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf 40,0 v.H.
3. aus der Gemeinde-einkommensteuerbeteiligung auf 40,0 v.H.
4. aus der Umsatzsteuer-beteiligung auf 40,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen auf 40,0 v.H.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.114.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.785.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14.07.2023

Seite 82

76. Jahrgang – Nr. 22

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.07.2023 – Az.: ROF-SG12-1512-4-7-2 – erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen kann gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Coburg, Zimmer 149, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Coburg, 12.07.2023
L a n d r a t s a m t

Sebastian Straubel
Landrat